

BGE 39 II 169

Bundesgericht (BGE), 1912-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_39_II_169

FR: ATF 39 II 169

IT: DTF 39 II 169

Volltext

32. Arteil der II. Zivilabteilung vom 24. April 1913 in Sachen Bodmer gegen Zosingen. Entmündigung wegen Geistesschwäche (Art. 369 ZGB). Die bisher richtige Verwaltung des Vermögens schliesst nicht aus, dass der Altersschwache zu seinem Schutze eines Vormundes bedarf. Das Bundesgericht hat, da sich ergibt: A. — Gestützt auf ein Begehren der Söhne des Beschwerdeführers stellte der Gemeinderat von Zofingen am 5. November 1912 beim Bezirksgericht Zofingen gemäß § 62 des aargauischen Einführungsgesetzes zum ZGB das Gesuch, es sei Jakob Bodmer, geb. 1. Februar 1838 zu bevormunden, weil er infolge Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermöge. Der Beschwerdeführer bestritt dieses Begehren. Er stellte zwar nicht AS 39 II — 1913

in Abrede, daß er geistesschwach sei, allein er machte geltend, daß er sein Vermögen richtig verwalte, so daß dasselbe nicht gefährdet sei, und daß er auch keiner Fürsorge für seine Person bedürfe. B. — Durch Urteil vom 13. November 1912 hat das Bezirksgericht von Zofingen, gestützt auf ein Gutachten des Bezirksarztes vom 9. November 1912 und auf persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers das Bevormundungsbegehren gutgeheißen. C. — Gegen diesen Entscheid rekurierte der Beschwerdeführer an das Obergericht des Kantons Aargau, welches den Rekurs am 14. Februar 1913 abwies. D. — Gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau hat der Beschwerdeführer rechtzeitig die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht, mit dem Antrage, es sei in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides das Entmündigungsbegehren abzuweisen; eventuell sei die Bestellung eines Beirates im Sinne des Art. 395 ZGB anzuordnen; in Erwägung: Nach den für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz leidet der Beschwerdeführer an dauernder Geistesschwäche infolge Altersveränderungen im Gehirn. Obgleich sich der angefochtene Entscheid über den Grad dieser Geistesschwäche nicht direkt ausspricht, so ist doch die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht angezeigt, weil insbesondere aus den Ausführungen des Bezirksgerichts, welches den Beklagten persönlich einvernommen hat, hervorgeht, daß sich bei dem 75jährigen Beschwerdeführer die Gebrechen des Alters in besonderem Maße geltend machen. Die Voraussetzungen des Art. 369 ZGB sind daher gegeben. Wenn auch der Beschwerdeführer bisher weder für seine Person noch für seine Vermögensverwaltung eines Beistandes bedurfte, so ist für die Entmündigung einzig bestimmend, ob er auch in Zukunft im Stande sein werde, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und den Beeinflussungen selbstsüchtiger Dritter zu widerstehen, was nach den Akten zu bezweifeln ist; erkannt: Die Beschwerde wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Februar 1913 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.